

Bundessozialgericht
- 12 RK 2/77 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....
Klägerin und Revisionsbeklagte,
Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat
am 30. November 1978 ohne mündliche
Verhandlung
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das
Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts
vom 13. Oktober 1976 aufgehoben.

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil
des Sozialgerichts München vom 4. April 1975
wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander keine außer-
gerichtlichen Kosten zu erstatten.



G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Klägerin berechtigt ist, nach Art 2 § 44a Abs 3 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (AnVNG) idF des Rentenreformgesetzes (RRG) vom 16. Oktober 1972 Beiträge zur Angestelltenversicherung (AV) nachzuentrichten.

Die Klägerin hatte am 31. Dezember 1937 mit dem am 13. Juni 1904 geborenen R B (R.B.) die Ehe geschlossen, die am 19. Oktober 1948 geschieden wurde. Der am 1. Mai 1952 gestorbene R.B., für den in den Jahren 1936 bis 1946 eine Versicherungszeit von 56 Kalendermonaten nachgewiesen ist, war in der Zeit vom 1. August 1929 bis 31. Juli 1930 als Medizinalpraktikant und vom 1. August 1930 bis 31. Juli 1934 als Assistenzarzt in der I. Medizinischen Abteilung des Krankenhauses rechts der Isar in München in Facharztausbildung. Für diesen Zeitraum beantragte die Klägerin am 2. Mai 1973 als Hinterbliebene die Nachentrichtung von Beiträgen nach Art 2 § 44a Abs 3 AnVNG, nachdem die Beklagte bereits mit Bescheiden vom 23. Februar 1959 und 9. Mai 1963 eine Geschiedenen-Witwenrente mangels Erfüllung der Wartezeit abgelehnt hatte. Mit Bescheid vom 24. Juli 1973 lehnte die Beklagte eine Beitragsnachentrichtung mit der Begründung ab, daß der Versicherungsfall vor dem 1. Januar 1957 eingetreten sei. Den Widerspruch der Klägerin vom 13. August 1973 faßte die Beklagte als Klage auf und gab ihn an das Sozialgericht (SG) ab. Anschließend erteilte sie jedoch am 17. Oktober 1973 einen Widerspruchsbescheid. Das SG hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 4. April 1975). Es hat aus der in Art 2 § 44a Abs 8 AnVNG über Art 2 § 49a Abs 3 Satz 5 AnVNG vorgenommenen Bezugnahme auf Art 2 § 50 Abs 3 Buchst b und Abs 4 AnVNG gefolgert, daß die Nachentrichtung nur für Versicherungsfälle ab 1. Januar 1957 möglich sei. Auf die Berufung der Klägerin hat das Landesozialgericht (LSG) das Urteil des SG und den Bescheid der Beklagten vom 24. Juli 1973 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. Oktober 1973 aufgehoben und die Beklagte



- 3 -

verurteilt, die Nachentrichtung freiwilliger Beiträge zur AV vom 1. August 1929 bis 31. Juli 1934 zuzulassen (Urteil vom 13. Oktober 1976). Das LSG hat ausgeführt: Die von der Beklagten und vom SG angeführte Verweiskette gebe keinen Aufschluß darüber, welche Versicherungsfälle erfaßt werden sollten. Diese Vorschriften regelten nur die Rentenberechnung und zwar sowohl für die Zugangs- als auch für die Umstellungsrenten (Faktorenrenten). Damit ergebe sich aber kein Ausschluß der Versicherungsfälle vor dem 1. Januar 1957. Art 2 § 44a AnVNG verfolge denselben Schutzzweck wie Art 2 § 50 AnVNG. Dort stehe aber der Eintritt des Versicherungsfalles vor 1957 der Nachentrichtung nicht entgegen. Das LSG hat sich hierbei auf das Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 9. Dezember 1965 - 4 RJ 231/61 - (BSGE 24, 146) bezogen.

Mit der - vom LSG zugelassenen - Revision rügt die Beklagte eine Verletzung des Art 2 § 44a AnVNG. Zur Begründung trägt sie vor: Die über Art 2 § 44a Abs 8 AnVNG für anwendbar erklärte Vorschrift des Art 2 § 50 Abs 3 Buchst b AnVNG betreffe ausschließlich die Neufeststellung der nach den §§ 32 ff des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) berechneten Zugangsrenten, nicht aber die Umstellungsrenten. Aus Vorschriften über die Rentenberechnung seien aber Rückschlüsse auf die Anspruchsberechtigung möglich. Mangels einer ausdrücklichen Stichtagsregelung für den frühestmöglichen Eintritt des Versicherungsfalles sei es im Rahmen der Gesetzesauslegung erlaubt und geboten, anhand der Verweisung auf Anspruchsvoraussetzungen zu schließen. Anhaltspunkte für ein redaktionelles Versehen oder dafür, daß der Gesetzgeber einen bestimmten Personenkreis übersehen habe, bestünden nicht. Bei der Möglichkeit zur außerordentlichen Nachentrichtung von Beiträgen nach Art 2 § 44a AnVNG handle es sich nicht nur um ein Hinwegsetzen über das Verbot des § 140 AVG. Durch die Zulassung der Nachentrichtung nach eingetretenem Versicherungsfall sei auch für Hinterbliebene die nachträgliche Beeinflussung des Versicherungswagnisses ermöglicht worden. Dieser starke Ausnahmecharakter der



Vorschrift lege daher eine restriktive Auslegung nahe. Die Auffassung des LSG, der Schutzzweck in Art 2 § 50 AnVNG sei der gleiche wie in Art 2 § 44a AnVNG, verkenne, daß der Personenkreis der beiden Vorschriften aus sehr unterschiedlichen wirtschaftlichen und historischen Situationen heraus zur Nachentrichtung berechtigt sei.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des LSG aufzuheben und die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des SG zurückzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

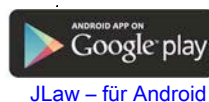
die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

II

Die Revision der Beklagten ist begründet. Das Urteil des LSG ist aufzuheben. Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des SG ist zurückzuweisen.

Die Auffassung des LSG, die Nachentrichtungsmöglichkeit des Art 2 § 44a Abs 3 AnVNG erstrecke sich auch auf Versicherungsfälle, die vor dem 1. Januar 1957 eingetreten sind, läßt sich weder nach dem Wortlaut dieser Vorschrift noch aus ihrem Sinn und Zweck begründen. Mit dem LSG ist zwar davon auszugehen, daß - was von der Beklagten auch nicht bestritten wird - das Nachentrichtungsrecht nach Art 2 § 44a Abs 3 AnVNG nicht nur dem Versicherten, sondern auch seinen Hinterbliebenen zusteht, obwohl es dem Wortlaut der Vorschrift nicht zu entnehmen ist. Insoweit hat



sich das LSG zu Recht auf die Rechtsprechung des BSG zu Art 2 § 52 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes -ArVNG = Art 2 § 50 AnVNG - (BSGE 24, 146) bezogen. Dem LSG kann jedoch nicht gefolgt werden, wenn es für die Nachentrichtungsmöglichkeit nach Art 2 § 44a Abs 3 AnVNG den gleichen Schutzzweck annimmt wie für die Nachentrichtung nach Art 2 § 50 AnVNG und hieraus den Schluß zieht, daß deshalb in beiden Fällen die Nachentrichtung für Versicherungsfälle auch vor dem 1. Januar 1957 zulässig sei.

Wie die Beklagte zu Recht betont, durchbricht die Vorschrift des Art 2 § 44a AnVNG die in § 140 Abs 1 AVG vorgesehene grundsätzliche zeitliche Begrenzung der Nachentrichtung von Beiträgen und hebt darüber hinaus auch noch den allgemeinen sozialversicherungsrechtlichen Grundsatz des Verbots der nachträglichen Beeinflussung eines bereits eingetretenen Versicherungswagnisses auf. Es handelt sich also um eine gesetzliche Regelung mit besonderem Ausnahmecharakter. Ob sich die Nachentrichtung überhaupt auf Versicherungsfälle vor dem Inkrafttreten des Art 2 § 44a AnVNG (19. Oktober 1972) erstreckt, läßt sich dem Wortlaut der Vorschrift nicht entnehmen. Abs 6 besagt lediglich, daß der Eintritt des Versicherungsfalles bis zum 31. Dezember 1975 der Nachentrichtung nicht entgegensteht. Daraus kann aber nicht geschlossen werden, daß mit den bis zu diesem Stichtag eingetretenen Versicherungsfällen alle in der Vergangenheit eingetretenen gemeint sind, für die die längstens bis zum 1. Januar 1924 nachentrichtbaren Beiträge noch in Betracht kommen könnten. Vielmehr ergibt sich aus dem Gesetz selbst mit einer der ausdehnenden Rechtsanwendung insoweit entgegenstehenden Deutlichkeit, daß der Gesetzgeber die Nachentrichtungsmöglichkeit jedenfalls nicht auf die bereits vor dem 1. Januar 1957 eingetretenen Versicherungsfälle ausdehnen wollte. Er hat nämlich mit der auf Art 2 § 50 Abs 3 Buchst b AnVNG beschränkten Verweisung die auf Grund der nach Art 2 § 44a AnVNG nachentrichteten Beiträge erforderlich werdende Neufeststellung der Renten nur für die nach den §§ 32 ff AVG berechneten Renten (dh Renten, die auf den ab 1. Januar 1957



eingetretenen Versicherungsfällen beruhen) geregelt. Die in Art 2 § 50 Abs 3 Buchst a AnVNG für die dortige Vorschrift vorgesehene Neufeststellung von Umstellungsrenten (dh Renten, die auf den vor dem 1. Januar 1957 eingetretenen Versicherungsfällen beruhen) ist dagegen mangels Verweisung auf diesen Teil der Vorschrift in die Regelung des Art 2 § 44a AnVNG nicht übernommen worden. Damit ist aber - als logische Voraussetzung - zum Ausdruck gebracht worden, daß eine durch Nachentrichtung mögliche Veränderung der auf Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1957 beruhenden Renten im Gegensatz zu Art 2 § 50 AnVNG in den Regelungsbereich des Art 2 § 44a AnVNG nicht einbezogen werden sollte. Es kann aber auch nicht angenommen werden, daß sich der Gesetzgeber versehentlich nur auf die Verweisung auf Art 2 § 50 Abs 3 Buchst b AnVNG beschränkt hat. Dies ergibt sich schon aus dem Vergleich mit den zeitlich früher erlassenen Vorschriften des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung (WGSVG) vom 22. Dezember 1970, in dessen §§ 8 Abs 2 Satz 2 und 10 Abs 2 Satz 2 auf den vollen Abs 3 des Art 2 § 50 AnVNG verwiesen wird. Die in der rechtlichen Auswirkung engere Verweisungsvorschrift des Art 2 §§ 44a Abs 8, 49a Abs 3 Satz 5 AnVNG (auf Art 2 § 50 Abs 3 Buchst b AnVNG) erfolgte auf einer grammatisch weitergefaßten Formulierung gegenüber den oa Verweisungsvorschriften des WGSVG (auf Art 2 § 50 Abs 3 AnVNG). Das spricht sowohl gegen ein redaktionelles Versehen als auch dagegen, daß der Gesetzgeber die gleiche Regelung wie in den §§ 8 Abs 2 Satz 2 und 10 Abs 2 Satz 2 WGSVG und in Art 2 § 50 AnVNG nur versehentlich unterlassen hat.

Die Nichteinbeziehung der Versicherungsfälle vor dem 1. Januar 1957 in die Nachentrichtungsmöglichkeit nach Art 2 § 44a Abs 3 AnVNG stellt auch keine planwidrige Gesetzeslücke dar. Es ist kein gesetzgeberischer Gesamtplan ersichtlich, wonach sich der Gesetzgeber darauf festgelegt hätte, stets dann, wenn er bestimmten Personengruppen entgegen den allgemeinen sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften ein erweitertes Nachentrichtungsrecht



einräumt, dieses Recht auf alle früheren Versicherungsfälle zu erstrecken. Auf einen Gesamtplan dieses Inhalts kann auch nicht aus den Regelungen des WGSVG und des Art 2 § 50 AnVNG geschlossen werden. Dies verbietet sich schon deshalb, weil die Anlässe und Zielsetzungen wie auch die Personenkreise dieser Vorschriften mit dem Regelungsbereich des Art 2 § 44a AnVNG nicht vergleichbar sind. Mit dem WGSVG sollten die den Versicherten durch politische und rassische Verfolgungsmaßnahmen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft zugefügten Schäden und Nachteile im sozialversicherungsrechtlichen Bereich ausgeglichen werden. Mit der Sondervorschrift des Art 2 § 50 AnVNG hat der Gesetzgeber dem durch Flucht, Vertreibung oder Evakuierung gewandelten Berufsschicksal der vor diesen Ereignissen als Selbständige Erwerbstätigen Rechnung getragen (Eicher/Haase/Rauschenbach, Die Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten, 6. Aufl., ArVNG § 52 Anm 2 S. 754). Bei beiden Fallgruppen hätte es zu einer unerträglichen Ungleichbehandlung der betroffenen Versicherten geführt, wenn nicht auch die vor dem 1. Januar 1957 eingetretenen Versicherungsfälle mit einbezogen worden wären. Es ließen sich nämlich weder in den Ursachen (Verfolgung und Vertreibung) noch in den Auswirkungen dieser benachteiligenden Tatbestände sachliche Verschiedenheiten erkennen, die eine unterschiedliche Behandlung hätten rechtfertigen können. Bei Art 2 § 44a Abs 3 AnVNG ist dies anders. Der Sinn und Zweck dieser Vorschrift ist darauf gerichtet, einer Rechtsentwicklung Rechnung zu tragen, die hinsichtlich der rentenversicherungsrechtlichen Bewertung wissenschaftlicher Ausbildungsverhältnisse allmählich eingetreten war und zur Beseitigung der bis dahin vorgeschriebenen Versicherungsfreiheit durch das AnVNG ab 1. März 1957 geführt hatte (Neufassung des § 6 AVG und Außerkraftsetzung des bis dahin über § 1 Abs 2 Nr 1 AVG aF für die AV gültig gewesenen § 172 Abs 1 Nr 5 der Reichsversicherungsordnung -RVO-; vgl hierzu das zur Veröffentlichung bestimmte Urteil des erkennenden Senats vom 31. Mai 1978 - 12 RK 62/76 -). Mit der Nachentrichtung von Beiträgen für die früher versicherungsfreien Ausbildungszeiten soll den

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Betroffenen die Möglichkeit gegeben werden, die aufgrund der damals herrschenden versicherungsrechtlichen Lage entstandenen Beitragslücken zu schließen. Dies muß aber auch im Zusammenhang mit der erst mit dem RRG im Jahre 1972 erfolgten Öffnung der Rentenversicherung für die bis dahin nicht erfaßten Kreise der Selbständigen und Höherverdienenden gesehen werden. Vornehmlich zu diesen Kreisen zählen die Personen mit wissenschaftlicher Ausbildung, deren Ausbildungszeiten nach den früheren Vorschriften als "Vorwirkung der endgültigen Versicherungsfreiheit in dem endgültigen Beruf" versicherungsfrei waren. Wenn in diesem Zusammenhang der Gesetzgeber mit dem durch das RRG eingefügten Art 2 § 44a Abs 3 AnVNG die dem Ausgleich früherer Beitragslücken dienende Nachentrichtung für Versicherungsfälle ab 1. Januar 1957, also fast 16 Jahre zurück, zuließ und hierbei offensichtlich an den Zeitpunkt der Außerkraftsetzung der früheren Vorschriften über die Versicherungsfreiheit anknüpfte, dann ist er innerhalb des ihm durch die Sozialstaatsklausel des Art 20 Abs 1 des Grundgesetzes (GG) vorgegebenen Gestaltungsrahmens geblieben. Die Normierung einer außerordentlichen Nachentrichtungsmöglichkeit betrifft ein Gebiet der gewährenden Verwaltung. Hierbei steht dem Gesetzgeber ein besonders weiter Ermessensspielraum zu (BVerfGE 11, 50). Dies gilt auch für die Wahl eines Stichtages bei rückwirkenden Regelungen (vgl BVerfGE 13, 31). Mit der Außerrachtlassung der vor dem 1. Januar 1957 eingetretenen Versicherungsfälle hat er auch den Gleichheitssatz des Art 3 Abs 1 GG nicht verletzt. Vor diesem Zeitpunkt hatte sich die zur Einbeziehung der wissenschaftlichen Ausbildungsverhältnisse in die Rentenversicherungspflicht führende Rechtsentwicklung noch nicht endgültig durchgesetzt, so daß die mit dem Eintritt des Versicherungsfalles abgeschlossenen Versicherungsverläufe noch keine Beitragslücken aufwiesen, die damals schon dem



- 9 -

geltenden Recht nicht mehr entsprachen. Dies ist ein sich aus der Natur der Sache ergebender einleuchtender Grund für eine Differenzierung (vgl BVerfGE 1, 14 und ständige Rechtsprechung des BVerfG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

